



Vernehmlassung zum Gesetz über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz, PuG; NG 141.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmende: **Die Mitte Nidwalden**

1 Elektronische Publikation

Art. 4 Publikationsform

Sämtliche Publikationen gemäss dem neuen Publikationsgesetz erfolgen über eine öffentlich zugängliche Online-Plattform und somit nur noch in elektronischer Form. Auf gedruckte Fassungen wird künftig verzichtet.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 3.1 und 3.4 enthalten.

1. Sind sie einverstanden, dass das Amtsblatt grundsätzlich nur noch elektronisch veröffentlicht wird (Art. 4 i.V.m. Art. 11 ff.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Wir begrüssen es ausdrücklich, dass das Amtsblatt seit dem Jahr 2017 auch in elektronischer Form online abgerufen werden kann. Dies ist zeitgemäss und entspricht dem Bedürfnis eines Grossteils der Bevölkerung. Auch sind wir damit einverstanden, dass die elektronische Version massgebend ist. Dennoch gibt es einen nicht unwesentlichen Teil der Bürgerinnen und Bürger, die offenbar nach wie vor die Papierversion bevorzugen. Immerhin beträgt die Abonnentenzahl doch rund 4'300. Es ist uns sehr wichtig, dass alle*

interessierten Bürgerinnen und Bürger von einem schnellen und unkomplizierten Zugang zum Amtsblatt profitieren können. Für viele mag dies der elektronische Weg sein, aber eben nicht für alle. Es ist unseres Erachtens aus staatspolitischen Gründen gefährlich, einzelnen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu diesem zentralen Publikationsorgan zu erschweren. Die Publikation des Amtsblatts soll also im gewohnten Rahmen beibehalten werden (als Online-Ausgabe im Internet sowie parallel dazu als abonnierte Zeitung).

2. Sind sie einverstanden, dass das Amtsblatt ergänzend gegen Gebühr in gedruckter Form bezogen werden kann und der Regierungsrat dies bei geringer Nachfrage einstellen kann (Art. 23)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Wie oben dargelegt, soll das Amtsblatt auch als gedruckte Version beibehalten werden. Die ungehinderte Verfügbarkeit des Amtsblattes für alle Bevölkerungsgruppen ist fürs Funktionieren der Nidwaldner Demokratie sehr wichtig. Als Herausgeber soll weiterhin der Kanton auftreten, während Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung extern zu vergeben sind. Zudem hat der Regierungsrat die Rahmenbedingungen fürs Amtsblatt so zu setzen, dass der Informationsgehalt weiterhin hoch ist und das Amtsblatt attraktiv und lesenswert daherkommt.*

3. Sind sie einverstanden, dass die Systematische Gesetzessammlung (NG) nur noch elektronisch veröffentlicht wird (Art. 4 i.V.m. Art. 19 f.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Bei der Systematischen Gesetzessammlung sind wir mit einer reinen elektronischen Veröffentlichung mit Blick auf die sehr tiefen Publikationszahlen einverstanden. Die einzelne Bürgerin, der einzelne Bürger wird die Gesetzessammlung in seinem Alltag im Vergleich zum Amtsblatt kaum je konsultieren. Falls dennoch das Bedürfnis besteht, so bietet der Kanton die Möglichkeit, diese bei der Staatskanzlei einzusehen.*

2 Einmalige Publikation des Amtsblattes je Woche

Art. 12 Publikationszeitpunkt

Das elektronische Amtsblatt soll wie bis anhin einmal pro Woche publiziert werden. Auf eine Publikation an mehreren Tagen binnen einer Woche wird aufgrund der geringen Anzahl an Veröffentlichungen und aus rechtlichen Überlegungen verzichtet.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 bei Art. 12 enthalten.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das (elektronische) Amtsblatt nur einmal in der Woche (Dienstag) erscheint?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

3 Einführung einer rechtsverbindlichen Chronologischen Gesetzessammlung

Art. 16 ff. Chronologische Gesetzessammlung

Mit dem neuen Publikationsgesetz soll eine rechtsverbindliche Chronologische Gesetzessammlung eingeführt werden. Die Chronologische Gesetzessammlung existiert bereits heute; sie hat allerdings noch keine Rechtsverbindlichkeit.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 3.2 und im Kapitel 5.1 bei Art. 16 ff. enthalten.

5. Sind Sie mit der Einführung einer rechtsverbindlichen Chronologischen Gesetzessammlung einverstanden (Art. 16 ff.)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

6. Sind Sie einverstanden, dass die Chronologische Gesetzessammlung massgebend ist (Primat), wenn ihr Inhalt nicht mit der Systematischen Sammlung übereinstimmt (Art. 18)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

4 **Datenschutz**

Art. 14 f. Datenschutz

Bei der elektronischen Publikation von Personendaten sind datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 bei Art. 14 und 15 sowie im Kapitel 5.2 bei § 3 der Publikationsverordnung enthalten.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die amtlichen Publikationen im Amtsblatt während der Dauer der Publikation mit geeigneten Massnahmen gegen den automatisierten Bezug von Personendaten durch Dritte zu schützen sind (Art. 15 Abs. 1)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Dem Datenschutz ist Folge zu leisten und die Massnahmen sollen verhältnismässig sein.*

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat in der Publikationsverordnung für Publikationsinhalte mit Personendaten Fristen festlegt, nach deren Ablauf derartige Publikation für die Öffentlichkeit nicht mehr einsehbar sind (Art. 15 Abs. 2)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

5 Keine Publikationspflicht für kommunale Erlasse

Art. 1 Gegenstand

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 hat der Kanton das kantonale Recht (Gesetze, Verordnungen, Reglemente etc.) in der Chronologischen und in der Systematischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen. Für die Gemeinden gilt keine entsprechende Publikationspflicht für ihr kommunales Recht.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht im Kapitel 4 enthalten.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden ihr kommunales Recht nach der Rechtsgültigkeit weder im Amtsblatt noch in einer Chronologischen Sammlung veröffentlichen müssen und auch keine Systematische Gesetzessammlung führen müssen (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 e contrario)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

6 Regelung für Einführung der elektronischen Einreichung des Baugesuchs

Art. 143 PBG Baugesuch

In Art. 143 Ab. 2 PBG wird der Regierungsrat ermächtigt, in einer Verordnung Regelung zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs und zur Publikation der Baugesuchsunterlagen während der öffentlichen Auflage auf einer Online-Plattform zu erlassen. Die Verordnungsbestimmungen werden erst später in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgearbeitet und erlassen.

Weitere Ausführungen sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 (Änderung des Planungs- und Baugesetzes) enthalten.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die elektronische Einreichung des Baugesuchs und die Publikation auf einer Online-Plattform in einer Verordnung geregelt werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Wir unterstützen dieses Vorgehen, zumal dies einem Anliegen der Bevölkerung wie auch der Gemeinden entspricht.*

Weitere Bemerkungen

11. Weitere allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die Bestrebungen zur weiteren Digitalisierung der staatlichen Dienstleistungen. Dies ist bürgernahe und bürgerfreundlich. Die Bürgernähe sowie die Bürgerfreundlichkeit erfordern aber zugleich, dass auch jene Personen, die über wenig oder keine IT-Kenntnisse bzw. -Möglichkeiten verfügen, nicht vernachlässigt werden. Es muss gelingen, die staatlichen Informationen und Dienstleistungen allen Nidwaldnerinnen und Nidwaldner unkompliziert zugänglich zu machen. Dies ist für eine lebendige Demokratie sowie den Zusammenhalt unverzichtbar.

12. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 15.12.2022

Unterschrift



Mario Röhli
Präsident Die Mitte Nidwalden

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen
bis spätestens am Freitag, 17. Februar 2023 an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch